

Wirksame Bejagung gegen größere Wildschäden

Landwirte und Gartenbauer können entscheidenden Einfluss nehmen



Gerade Landwirtschaft und Gartenbau müssen ein großes Interesse daran haben, dass das Jagdrevier wirksam bejagt wird, um Wildschäden zu vermeiden.

Foto: Landpixel

Wie in jedem Jahr steht im ersten Viertel bei manchen Jagdgenossenschaften die Entscheidung an, wer künftig die Jagdreviere anpachten darf, beginnt doch das Jagdjahr regelmäßig am 1. April. Nach Auslaufen eines Jagdpachtvertrages ist zu entscheiden, ob das Jagdpachtverhältnis mit dem bisherigen Jagdpächter fortgeführt oder ein oder mehrere neue Jagdpächter ein Jagdrevier zur Anpachtung überlassen wird. Gerade Landwirtschaft und Gartenbau müssen ein herausragendes Interesse daran haben, dass das Jagdrevier wirksam und hinreichend bejagt

wird, um vermeidbare Wildschäden abzuwenden.

► Nicht jeder Wildschaden ersatzpflichtig

Vor allem bei Wildschäden an Sonderkulturen – das sind feldmäßig angebaute Gartengewächse, wie insbesondere Salate, Gemüse oder Beerenfrüchte – sind in aller Regel weder die Jagdgenossenschaft noch der die Wildschadenhaftung übernehmende Jagdpächter nach den gesetzlichen Bestimmungen ersatzpflichtig. Eine Ausnahme besteht allein dann, wenn sich der Jagdpächter in den mit der Jagdgenossenschaft abgeschlossenen Pachtvertrag ausdrücklich verpflichtet hat, konkret angeführte weitergehende Wildschäden (etwa durch Wildtauben) vertraglich zu übernehmen.

Angesichts der zunehmenden Wildschäden, vor allem durch Schwarzwild, bei gleichzeitigem Rückgang der übrigen Wildbestände in manchen Offenlandrevieren finden sich kaum noch Jagdpächter, die dazu bereit sind. Weil aber in besonderem Maße Wildschweine manchen Feldkulturen massiv zu setzen, ist es unbedingt erforderlich,

diese wirksam zu bejagen und auf ein verträgliches Maß einzuregulieren.

► Wirksame Jagd unverzichtbar

Da die aufgrund günstiger Lebensbedingungen ausgeweitete Wildschweinepopulation in den vergangenen Jahren nicht signifikant zurückgeführt werden konnte, kommt es auf den Jagdpächter oder die Mitjagdpächter entscheidend an. Infolgedessen sollten gerade die Landwirte und die Gartenbauer in den Jagdgenossenschaften dafür sorgen, dass eine wirksame Bejagung sichergestellt ist. Nicht jeder Jagdpächter bringt dazu das notwendige Engagement mit.

So gibt es Jagdpächter, die zwar eine höhere Jagdpacht als andere zu zahlen bereit sind, die Jagd aber zuvorderst als Hobby- oder Freizeitvergnügen verstehen. Wenn diese dann auch noch fernab von ihrem Jagdrevier wohnen und arbeiten, werden diese vielfach den Anforderungen in einem Jagdrevier kaum gerecht. Daher sollte aus Sicht der Landwirtschaft und des Gartenbaus – anders als bei den übrigen nicht selbstwirtschaftenden Grundeigentümern – nicht die Höhe der Jagdpacht von entscheidendem Gewicht sein, sondern die Zuverlässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Bejagung des Reviers.

► Nicht nur auf die „paar Euros mehr“ schauen

Was nützt es auch einem Bewirtschafter, dass er für seine Eigentumsflächen letztlich ein „paar Euros“ mehr erhält, wenn zugleich die Wildschäden in seinen Kulturen steigen und ihm diese dann eventuell auch noch nicht einmal zu ersetzen sind. Dieser profitiert zweifellos mehr von einer wirksamen Bejagung. Falls der Jagdpächter auch noch mit „Land und Leuten“ vertraut ist und ein harmonisches Miteinander besteht, kann es in gemeinsamer Absprache oftmals sogar gelingen, dass Wildschäden durch eine hinreichende Bejagung oder aber auch durch vorkehrende Maßnahmen weitgehend vermieden werden.

Ein Jagdpächter, der zu einer Zusammenarbeit nicht bereit ist, hilft da wenig, auch wenn er eine überdurchschnittliche Jagdpacht zahlt. Der eine höhere Jagdpacht versprechende Jagdinteressent ist vielfach für die

RVEJ-Fortbildungen 2016



Angesichts teilweise erheblich zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden sowie zur Führung von Jagdgenossenschaften, führt der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) im Frühjahr dieses Jahres noch vier ganztägige (jeweils von 9.30 bis 16.30 Uhr) Praktiker-Seminare durch.

„Führung von Jagdgenossenschaften/Aufgaben und Pflichten des Jagdvorstandes“
Dienstag, 19. April

„Elektronisches Jagdkataster-Programm“

Einführungskurs: Mittwoch, 23. März
Intensivkurs: Donnerstag, 24. März

„Wildschäden in Feld und Wald/ Ersatzpflicht sowie Schätzung und Bewertung“

Donnerstag, 21. April

Alle Seminare finden im Haus der Landwirtschaft in Bonn-Duisdorf (Rochusstr. 18) statt. ◀

Landwirte nicht unbedingt der beste Jagdpächter. Verständlicherweise wird das der nicht selbstwirtschaftende Grundeigentümer anders sehen.

► Verantwortung übernehmen

Die Entscheidung über die Jagdverpachtung fällt in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Da kann die Landwirtschaft ein entscheidendes Wort mitsprechen, verfügt diese doch über beachtliches Grundeigentum im Gegensatz zu der Vielzahl von Grundeigentümern mit vergleichsweise kleinen Flächen. In der Jagdgenossenschaftsversammlung – so sieht das Gesetz dies unabänderlich vor – bedürfen Entscheidungen oder Beschlüsse der sogenannten „doppelten Mehrheit“. Ein wirksamer Beschluss, etwa über eine Jagdverpachtung, kommt nur zustande, wenn dieser sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch mit der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Grundfläche gefasst wurde.

Ein Jagdgenosse, der selbst Landwirtschaft oder Gartenbau betreibt, handelt geradezu leichtfertig, wenn er „seiner“ Jagdgenossenschaftsversammlung fernbleibt und damit andere, die von „Ackerbau und Viehzucht“ keinen Ahnung haben über seine eigenen Belange entscheiden lässt. Ein Landwirt oder Gartenbauer, der etwa an einer Beschlussfassung über die Jagdverpachtung nicht mitwirkt, in der seine Stimme von erheblichem Gewicht sein kann, schadet unter Umständen nicht nur sich selbst, sondern auch noch seinen Berufskollegen.

► Im Vorstand engagieren

Mehr noch, wenn die Neubesetzung des Jagdvorstandes einer Jagdgenossenschaft ansteht, sollten sich vor allem Landwirte und Gartenbauer der Übernahme eines Ehrenamtes nicht verschließen. Wegen der zusätzlichen Belastung, aber auch wegen manchen Ärgers mit Querulanten glaubt mancher Bewirtschafter, diese ehrenamtliche Arbeit andern überlassen zu dürfen. Oftmals zu spät reift dann die Erkenntnis, dass derjenige, der keine Verantwortung übernimmt, wiederum derselbe ist, über den andere bestimmen. Wer das nicht will, ist selbst gefordert und sollte sich für die eigenen wirtschaftlichen Belange einbringen und einsetzen! *Johannes Rütten/RVE*

Wohngeld auch für Landwirte?

Zuschüsse auch zum Alterskassenbeitrag bei einer angespannten finanziellen Situation im Betrieb möglich

Die finanzielle Situation ist in vielen landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund der schlechten Preise, insbesondere für Milch, Mastschweine und Ferkel, sehr angespannt. Da kurzfristig nicht mit einer Preiserhöhung zu rechnen ist, sollte man jede Möglichkeit nutzen, um Zuschüsse zu erhalten.

So können auch Landwirte Wohngeld beantragen, wenn sie zur Miete oder im eigenen Wohnhaus wohnen. Rechtsgrundlage dafür ist das Wohngeldgesetz. Für Eigentümer von Wohnraum ist es dann kein Mietzuschuss, sondern ein Lastenzuschuss. Ob ein Anspruch besteht, hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung

Wohnt die Landwirtsfamilie des landwirtschaftlichen Betriebes in einem eigenen Haus, für das ein Darlehen abgezahlt wird, werden die Darlehensbelastungen sowie die Bewirtschaftung des Eigentums als Belastungen berücksichtigt. Hierzu zählen auch Darlehen, die der Verbesserung des Wohnhauses gedient haben.

► Gesamteinkommen entscheidend

Als Einnahme wird das Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Handelt es sich zum Beispiel um eine Familie mit Kindern, die nur Einnahmen aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes hat, wird bei der Wohngeldberechnung nur das Jahreseinkommen berücksichtigt. Ist lediglich ein geringer Gewinn oder sogar ein Verlust erwirtschaftet worden, sollte so schnell wie möglich ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Einen Wohngeldantrag können aber auch Alleinstehende und Ehepaare stellen. Der Antrag



muss bei der örtlichen Wohngeldbehörde gestellt werden. Das kann die Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung sein.

► Zuschuss zum Beitrag

Neben dem Wohngeld kann auch ein Antrag auf einen Beitragszuschuss für die Landwirtschaftliche Alterskasse gestellt werden. Die Höhe des Beitragszuschusses ist an die Höhe des zu zahlenden Beitrages gekoppelt. Der Beitragszuschuss wird dann gezahlt, wenn Alleinstehende nur ein Jahreseinkommen bis 15 500 € haben und Verheiratete bis 31 000 €. Beträgt zum Beispiel das Jahreseinkommen für den Alleinstehenden nur 8 220 €, beträgt der Zuschuss monatlich 142 €, das sind 60 % Zuschuss. Verheiratete bekommen bei einem Gewinn von 16 440 € ebenfalls einen Beitragszuschuss von 142 € im Monat. Der Antrag ist bei der Alterskasse zu stellen.

Es ist also sinnvoll, bei einer angespannten finanziellen Situation im Betrieb einen Antrag für Wohngeld und einen Beitragszuschuss für die Landwirtschaftliche Alterskasse zu stellen. Weitere Informationen rund um das Thema Einkommens- und Vermögenssicherung sowie Ansprechpartnern in Ihrer Region finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Landwirtschaft/Unternehmensführung/Finanzberatung.

*Harald Koch,
Landwirtschaftskammer NRW*

Auch Landwirte können Wohngeld beantragen, egal ob sie zur Miete oder im eigenen Wohnhaus wohnen.

Foto: landpixel